

## X. AUSBLICK

Der Strafvollzug ist zwar nicht gescheitert, aber er bedarf der besonderen Legitimierung, weil alternative Sanktionen im Zweifel besser wirken.

Wie groß die Residualpopulation eines als wirkliche *ultima ratio* fungierenden Strafvollzugs sein muss oder kann, ist Ergebnis eines kriminalpolitischen Aushandlungsprozesses. Trotz der verstärkten Orientierung an ›Law and Order‹ einiger (populistischer) Parteien und Teilen der deutschen Medien, bleibt die reduktionistische Perspektive eine realistische und potentiell konsensuale bzw. mehrheitsfähige Option.

Die Föderalismusreform hat zu noch stärkeren Unterschieden der Strafvollzugspraxis geführt als unter dem bundeseinheitlichen StVollzG von 1977. Reformbedarf gibt es insbesondere bzgl. der verbindlicheren Absicherung eines Resozialisierungsvollzugs (auch in personeller Hinsicht). Die Strafvollzugsgesetze bedürfen einer Ergänzung durch Vorschriften, die den Übergang in die Freiheit erleichtern und menschenrechtskonform gestalten.<sup>77</sup> Insbesondere die Schaffung von verbindlichen Strukturen und von Verantwortlichkeiten der Bewährungs- und Straffälligenhilfe sowie der kommunalen Leistungserbringer (bzgl. Wohnraum, Arbeitsvermittlung etc.) bleibt ein dringliches Anliegen. Ein Landes-Resozialisierungsgesetz könnte die professionelle und ehrenamtliche Hilfe im ambulanten Sanktionsbereich vernetzen und wirksamer gestalten. Resozialisierung braucht soziale Hilfen und mit Blick auf den Strafvollzug einer systematischen Entlassungsvorbereitung und eines Übergangsmanagements mit (ggf. intensiver) Nachbetreuung.

Der Kontrollaspekt darf bei rückfallgefährdeten Verurteilten bzw. Entlassenen nicht vernachlässigt werden, er ist aber nicht Selbstzweck, sondern dient der erfolgreichen Wiedereingliederung. Formen der Intensivüberwachung durch elektronische Überwachung sind jenseits der wenigen Hochrisikofälle im Bereich der Führungsaufsicht abzulehnen und für Deutschland kein taugliches Instrument zur Haftvermeidung.

<sup>77</sup> Vgl. *Cornel* u.a. 2015 (Fn. 20); *Dinkel* u.a. 2018 (Fn. 20)

PROF. DR. JÖRG KINZIG

## Die Führungsaufsicht: Grundlagen, Reformen, empirische Erkenntnisse und normative Probleme

### I. EINLEITUNG: DER FALL DES CHRISTIAN L.

Anfang des Jahres 2018 erregte der sogenannte Staufener Missbrauchsfall die bundesrepublikanische Öffentlichkeit. In Staufen, einer kleinen Gemeinde südlich von Freiburg, wurde ein Pärchen verhaftet. Nach den bisherigen Ermittlungen<sup>1</sup> soll es den neunjährigen Sohn der Mutter verschiedenen Männern gegen Bezahlung zur Begehung von Sexualstraftaten zur Verfügung gestellt haben. Nach Medienberichten handelt es sich bei den Tatverdächtigen fast ausschließlich um polizeibekannte Wiederholungstäter. Dies gelte insbesondere für den Partner der Mutter, in den Medien Christian L. genannt.<sup>2</sup>

Christian L. soll zunächst im Jahr 2005 wegen des Besitzes und der Verbreitung von Kinderpornografie zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt worden sein. Dem habe sich im Jahr 2010 eine weitere Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten angeschlossen, die u.a. wegen sexuellen Missbrauchs erfolgt sei. Im Jahr 2014 sei Christian L. aus der Haft entlassen worden. Für die Dauer von fünf Jahren sei bei ihm – und das ist der Zusammenhang zu dem Thema dieses Beitrags – Führungsaufsicht angeordnet worden. Im Rahmen dieser Führungsaufsicht seien ihm verschiedene Weisungen, u.a. ein Kontaktverbot zu Kindern und Jugendlichen, auferlegt worden. Zudem sei Christian L. in das polizeiliche Programm KURS zur Verhütung von Sexualstraftaten vorbestrafter Sexualstraftäter aufgenommen worden.

<sup>1</sup> Dieser Text wurde Anfang März 2018 fertiggestellt.

<sup>2</sup> Zu Christian L. vgl. etwa Berichte des SÜDKURIER unter <https://www.suedkurier.de/nachrichten/baden-wuerttemberg/Was-ueber-Christian-L-im-Staufener-Missbrauchsfall-bekannt-ist;art417930,9603695>, bei N-TV unter <https://www.n-tv.de/panorama/Warum-es-Christian-L-so-leicht-hatte-article20235998.html> und beim STERN unter <https://www.stern.de/panorama/stern-crime/missbrauchsfall-von-staufen-viele-wussten-es--niemand-handelte-7846580.html>, jeweils abgerufen am 22.2.2018.

Dessen ungeachtet habe der Mann zu der Mutter des Kindes ziehen können und das Pärchen bereits im Jahr 2015 begonnen, den Jungen seinen Peinigern auszuliefern. Zwei Jahre später sei Christian L. wegen eines Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht nach § 145a StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten Dauer verurteilt worden, gegen die er jedoch Berufung eingelegt habe. Erst am 16. September 2017 sei seine Inhaftierung erfolgt.

Ausgelöst durch den Fall des Christian L. und durch die mutmaßlichen Straftaten der anderen Tatverdächtigen, haben zahlreiche Medien die Frage aufgeworfen, ob und warum die beteiligten Behörden die vermuteten Sexualstraftaten an dem Jungen nicht verhindern konnten. In diesem Zusammenhang wird auch nach Inhalt und Leistungsfähigkeit der Führungsaufsicht gefragt.

Deren präventive Wirkung hat der Gesetzgeber vor allem durch eine im Jahr 2007 erfolgte umfassende Reform sowie vier Jahre später durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), im Volksmund »elektronische Fußfessel« genannt, zu stärken gesucht.<sup>3</sup> In diesem Beitrag werden (unter II.) zunächst die Grundlagen der Führungsaufsicht skizziert. Anschließend (III.) wird sich eine kurze Darstellung der Reformen, die dieses Rechtsinstitut seit dem Jahr 2007 erlebt hat. Daraufhin (IV.) werden (neuere) empirische Erkenntnisse zu dieser Sanktion präsentiert. Angesprochen werden zudem aktuelle normative Probleme im Bereich der Weisungen (V.), bevor (VI.) ein kurzes Fazit gezogen wird.

<sup>3</sup> Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13.4.2007, BGBl. I 513 sowie Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010, BGBl. I 2300

## II. GRUNDLAGEN DER FÜHRUNGSAUFSICHT<sup>4</sup>

### 1. Eine kurze Geschichte der Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht ist eine von insgesamt sechs im Strafgesetzbuch normierten Maßregeln der Besserung und Sicherung (vgl. § 61 StGB). Sie gehört zusammen mit der in der Praxis häufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69-69b StGB) und dem nur selten angeordneten Berufsverbot (§§ 70-70b StGB) zur Gruppe der ambulanten Maßregeln. Mit den stationären Sanktionen steht sie dadurch in einem engen Zusammenhang, dass sie ihre Wirkung regelmäßig erst nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Unterbringungsmaßregel entfaltet.<sup>5</sup>

Die Führungsaufsicht wurde erst im Jahr 1975 in das Strafgesetzbuch aufgenommen und ist eine in ihrer Konzeption deutlich veränderte Nachfolgerin der Polizeiaufsicht.<sup>6</sup> Die Polizeiaufsicht war bereits seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB) im Jahr 1871 in den §§ 38 und 39 RStGB im Abschnitt »Strafen« geregelt. § 38 RStGB lautete wie folgt:

»Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen. [...]«

<sup>4</sup> Der Text folgt in diesem Abschnitt in Teilen einem Artikel, den der Verfasser unter dem Titel »Die Maßregel der Führungsaufsicht: vom Stiefkind zur Avantgarde?« in der NEUEN KRIMINALPOLITIK 2015, S. 230-250 publiziert hat.

<sup>5</sup> Ersichtlich einzige Ausnahme ist der Fall des § 67b Abs. 2 StGB, wonach Führungsaufsicht eintritt, wenn die Vollstreckung einer Maßregel nach § 63 oder § 64 StGB zugleich mit deren Anordnung zur Bewährung ausgesetzt wird.

<sup>6</sup> Zur Entstehungsgeschichte der Führungsaufsicht vgl. *Raabe*, Die Führungsaufsicht im 2. Strafrechtsreformgesetz, 1973; *Floercke*, Die Entstehung der Gesetzesnormen zur Führungsaufsicht: die Gesetzgebung von 1962 bis 1975 und die Anwendungspraxis der Führungsaufsicht, 1989; *Kwaschnik*, Die Führungsaufsicht im Wandel, 2009, S. 31ff.; *Rohrbach*, Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern, 2014, S. 56ff.; *Ruderich*, Führungsaufsicht. Die Entwicklung und Ausgestaltung des Instituts der Führungsaufsicht auch im Hinblick auf die einzelnen Bundesländer sowie die Darstellung und Bewertung der Übergangskonzepte zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern, 2014, S. 6ff.; *Baur*, Die Führungsaufsicht. Eine rechtshistorische, rechtsdogmatische und rechtstatsächliche Untersuchung, in: *Baur/Kinzig* (2015) Die reformierte Führungsaufsicht, 2015 XXXV ff., S. 18ff.

Und § 39 RStGB enthielt folgende Regelung:

»Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.«

Im Unterschied zu den heutigen Regelungen über die Führungsaufsicht waren die §§ 38, 39 RStGB vergleichsweise karg ausgestaltet. Der Kreis der Personen, für die eine Polizeiaufsicht infrage kam, war im Gegensatz zu heute deutlich beschränkt. Auch hielten sich die im RStGB als Folge dieser Sanktion genannten möglichen Maßnahmen sehr in Grenzen.<sup>7</sup>

Trotz zahlreicher kritischer Stimmen, die die Polizeiaufsicht jahrzehntelang begleiteten, hielt sich diese Sanktion erstaunlich lange. Ein Meilenstein auf dem Weg ihrer Ersetzung durch die Führungsaufsicht bildete der E 1962, der die spätere Reform des Sanktionenrechts vorbereitete. In ihm liest man zur Notwendigkeit einer Führungsaufsicht, die im Entwurf noch unter dem Titel Sicherungsaufsicht firmierte, folgendes:

»Unter den im Entwurf vorgesehenen Maßregeln ohne Freiheitsentziehung ist die Sicherungsaufsicht von besonderer Bedeutung. Mit der Polizeiaufsicht des geltenden Rechts hat sie nur einen ganz losen Zusammenhang. [...] Ihr liegt einmal der Gedanke zugrunde, daß nicht nur der Verurteilte, bei dem die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes möglich ist, der Leitung und Aufsicht in der Freiheit bedürfen kann, sondern in zahlreichen Fällen und in erhöhtem Maße gerade der Täter, der eine Freiheitsstrafe voraussichtlich voll verbüßen muß. Zum anderen kann die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel wie der Sicherungsverwahrung oder der vorbeugenden Verwahrung in gewissen Fällen dann vermieden werden, wenn man den Verurteilten in Freiheit unter eine straffe Aufsicht stellt.«<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Zu polizeirechtlichen Ergänzungen vgl. *Baur* 2015 (Fn. 6), S. 288ff.

<sup>8</sup> BT-Drs. IV/650, S. 100

Dadurch war eine wesentliche Stoßrichtung der neuen Führungsaufsicht bereits vorgezeichnet: Ihre Ausweitung insbesondere auf die große Gruppe der sogenannten Vollverbüßer sowie auf die aus einer stationären Maßregel entlassenen Personen.

Die novellierten Vorschriften über die Führungsaufsicht traten mit dem Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts zum 1. Januar 1975 in Kraft.<sup>9</sup> In Erweiterung des E 1962 wurde durch die neuen Bestimmungen die ursprünglich vorgesehene Bezeichnung als Sicherungs- in Führungsaufsicht geändert und die obligatorische Bestellung eines Bewährungshelfers vorgesehen. Die bis dahin immerhin mehr als 100 Jahre geltende Polizeiaufsicht wurde zugleich abgeschafft.<sup>10</sup>

## 2. Die Aufgabe der Führungsaufsicht

Die Aufgabe der Führungsaufsicht ist präventiver Art. Mit ihr wird bezweckt, gefährliche oder gefährdete, in der Regel aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassene Personen bei der Gestaltung ihres Lebens in der Freiheit über gewisse kritische Zeiträume hinweg zu unterstützen, sie zu betreuen sowie zu überwachen, um sie von künftigen Straftaten abzuhalten.<sup>11</sup> Die Führungsaufsicht hat also eine Doppelfunktion. Mit ihr sollen sowohl eine Resozialisierungshilfe gewährt als auch Sicherungsaufgaben zum Schutz der Allgemeinheit wahrgenommen werden. Wie das Verhältnis zwischen diesen beiden Funktionen ausgestaltet ist, wird in der Kommentar- und Lehrbuchliteratur unterschiedlich beurteilt. Nach einer Minderheitsmeinung kommt weder dem Sicherungs- noch dem Besserungszweck ein Vorrang zu.<sup>12</sup> Teilweise findet sich darüber hinaus in neuerer Zeit eine sehr starke Betonung des Sicherungszwecks, wenn die Führungsaufsicht nicht

<sup>9</sup> Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. Juli 1969 (BGBl. I 717), nach Maßgabe des Gesetzes über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973 (BGBl. I 909) in Kraft getreten am 1. Januar 1975.

<sup>10</sup> *Raabe* 1973 (Fn. 6), S. 22

<sup>11</sup> Vgl. auch BVerfGE 55, 28, wo das Gericht einen Grundrechtsverstoß durch eine einem »Vollverbüßer« auferlegte Führungsaufsicht verneinte.

<sup>12</sup> So dezidiert *B.-D. Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 4. Aufl., 2015, S. 292, mit dem berechtigten Hinweis, dass Sicherungs- und Besserungszweck »eng miteinander verzahnt« seien; vgl. auch *Fischer*, StGB, 65. Aufl. 2018, Vor § 68 Rn. 2, der die »Lebenshilfe vor allem für den Übergang von der Freiheitsentziehung in die Freiheit« und die Aufgabe der Führung und Überwachung akzentuiert.

nur als eine Lebenshilfe für den gefährdeten Täter zur Vermeidung einer Rückfälligkeit bezeichnet wird, sondern in Bezug auf »den gefährlichen Täter« hervorgehoben wird, dass die Maßregel »durch strenge Überwachung ›ambulant verwahren‹ (sc. wolle), um die Allgemeinheit vor von ihm sonst erwarteten Straftaten zu schützen.«<sup>13</sup> Dagegen sieht die herrschende Meinung nach »der Entstehungsgeschichte, der Konstruktion sowie der aktuellen Gesetzssystematik« unverändert einen grundsätzlichen Vorrang von Hilfe und Betreuung.<sup>14</sup> Tatsächlich spricht insbesondere die Entstehungsgeschichte, namentlich der Erste Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) – Drucksachen 7/550, 7/1232 – aus dem Jahr 1973, für die letztgenannte Auffassung. Danach wollte der besagte Sonderausschuss mit der später in Kraft getretenen Neufassung des § 68a StGB einem Anliegen des Bundesrates nachkommen, die in dieser Vorschrift festgelegten Aufgaben der Aufsichtsstelle und des Bewährungshelfers klarer voneinander abzugrenzen. Insoweit sollte sich aus § 68a Abs. 2 StGB ergeben, dass die Aufgaben der Hilfe und der Betreuung sowohl für die Bewährungshilfe als auch für die Aufsichtsstelle Vorrang hätten. Zudem sei durch § 68a Abs. 4 StGB klargestellt, dass die Aufsichtsstelle in Fragen der Hilfe und Betreuung nichts ohne oder gegen den Willen des Bewährungshelfers unternehmen könne. Somit habe die Aufsichtsstelle nur in den Fragen, welche die Überwachung berühren, nach § 68a Abs. 3 StGB »ein gewisses Übergewicht«.<sup>15</sup> Demgegenüber stellt freilich der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht aus dem Jahr 2006 in seinem Allgemeinen Teil die Überwachung und Kontrolle der Betreuung und Hilfe voran, ohne zu thematisieren, ob damit

13 SK-StGB/*Sinn*, § 68 Rn. 2; vgl. auch Matt/Renzikowski/*Eschelbach*, StGB, 1. Aufl. 2013, § 68 Rn. 1 mit Kritik in Rn. 2 am »ambulanten Korrelat zur Sicherungsverwahrung«.

14 So NK-StGB/*Ostendorf*, vor §§ 68 bis 68g Rn. 10; die »Tendenz einer gewissen Vorrangstellung der helfenden Betreuung« konstatiert auch LK-StGB/*H. Schneider*, vor § 68 Rn. 3; vgl. auch *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn. 384, nach dem der »Resozialisierungszweck zumindest gleichberechtigt neben dem Sicherungszweck« stehe.

15 BT-Drs. 7/1261, S. 8

ein Paradigmenwechsel beabsichtigt sei.<sup>16</sup> So hängt es angesichts der Heterogenität der Klientel der Führungsaufsicht (dazu sogleich) von der jeweiligen Fallgestaltung und den Eintrittsgründen ab, wie stark im Einzelfall bessernde und wie stark sichernde Komponenten vorhanden sein müssen.<sup>17</sup> Dabei wäre es verkehrt, beide Funktionen nur als gegenläufig zu begreifen. Insoweit zeigt die Praxis, dass Hilfe und Kontrolle vielfältig miteinander verzahnt sind,<sup>18</sup> sodass derzeit von einer Gleichberechtigung des Besserungs- und des Sicherungszwecks auszugehen ist.

### 3. Eintrittsgründe der Führungsaufsicht

Zentral für eine Kategorisierung der verschiedenen Formen der Führungsaufsicht ist zunächst die Unterscheidung, dass diese Maßregel zum einen (selten) nach § 68 Abs. 1 StGB kraft richterlicher Anordnung, zum anderen (viel häufiger) nach § 68 Abs. 2 StGB kraft Gesetzes eintritt.

#### a. Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung

Eine richterliche Anordnung der Führungsaufsicht kommt nach § 68 Abs. 1 StGB in Betracht, wenn jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt und die Gefahr besteht, dass er weitere Straftaten begehen wird. Der Katalog der Straftaten, deren Sanktion richterliche Führungsaufsicht nach sich ziehen kann, folgt weder einer durchgehenden Systematik der Deliktsschwere noch der Rückfallgefahr.<sup>19</sup> So sind über § 181b StGB zwar die Sexualdelikte fast durchgehend Anlasstaten einer richterlichen Führungsaufsicht,

16 Vgl. BT-Drs. 16/1993, S. 11: »Sie (sc. die Führungsaufsicht) soll die Täterin oder den Täter durch engmaschige Überwachung und Kontrolle an der Begehung weiterer Taten hindern und durch Betreuung und Hilfe bei der Bewältigung psychosozialer Schwierigkeiten in die Lage versetzen, außerhalb geschlossener Einrichtungen ein Leben ohne Straftaten zu führen.«

17 MK-StGB/*Groß*, vor §§ 68 ff. Rn. 1

18 Zutreffend *B.-D. Meier* 2015 (Fn. 12), S. 292. Aus einem benachbarten Bereich mag als Beispiel angeführt werden, dass die vor einigen Jahren für die Überwachung entlassener Sicherungsverwahrter abgestellten Polizeibeamten in nicht wenigen Fällen (auch) zu Beratern der ehemaligen Maßregelinsassen in allgemeinen Lebensfragen mutierten.

19 So zu Recht auch LK-StGB/*H. Schneider*, § 68 Rn. 3

dagegen weder Tötungs- noch Körperverletzungsdelikte. Bei den Eigentums- und Vermögensstraftaten droht ebenfalls in der Regel Führungsaufsicht (vgl. §§ 245, 262, 263 Abs. 6, 263a Abs. 2 StGB), dagegen nicht bei der Untreue oder den Urkundsdelikten.

Zentrales materielles Kriterium für die Anordnung einer Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 StGB ist die Gefahr weiterer Straftaten. Die zu befürchtenden Delikte brauchen ausweislich des Gesetzeswortlautes nicht unbedingt erheblich zu sein.<sup>20</sup> Ist nur mit Bagatelldelikten zu rechnen, so ist die Anordnung der Führungsaufsicht jedoch in der Regel unverhältnismäßig und damit unzulässig (vgl. § 62 StGB). Einschränkend wird darüber hinaus zum Teil gefordert, dass eine Gefahr solcher Straftaten erforderlich sei, die Führungsaufsicht nach sich ziehen können,<sup>21</sup> dass die Straftaten in einem symptomatischen Zusammenhang mit der Anlasstat stehen müssen<sup>22</sup> oder dass es sich um Straftaten derselben Deliktsgruppe handeln müsse.<sup>23</sup> Die Anordnung der Führungsaufsicht, die im Urteil des erkennenden Gerichts zu erfolgen hat, ist nach § 68 Abs. 1 StGB stets fakultativ.

#### b. Führungsaufsicht kraft Gesetzes

Die Eintrittsgründe der Führungsaufsicht kraft Gesetzes (vgl. § 68 Abs. 2 StGB) sind unübersichtlich. Sinnvoll erscheint eine Kategorisierung nach drei Fallgruppen: Führungsaufsicht nach Vollverbüßung, Führungsaufsicht nach Aussetzung des Maßregelvollzugs zur Bewährung und Führungsaufsicht nach Erledigung einer stationären Maßregel.<sup>24</sup>

<sup>20</sup> Fischer, StGB, § 68 Rn. 5; L-Heger, StGB, § 68 Rn. 4; HK-StGB/Pflichter/Braasch, § 68 Rn. 2; LK-StGB/H. Schneider, § 68 Rn. 10; and. Streng 2012 (Fn. 14), Rn. 388

<sup>21</sup> Matt/Renzikowski/Eschelbach, StGB, § 68 Rn. 5 (zuzüglich Symptomtizität); MK-StGB/Groß, § 68 Rn. 6; BeckOK-StGB/Heuchemer, § 68 Rn. 5

<sup>22</sup> SSW-StGB/Jehle, § 68 Rn. 6; B.-D. Meier 2015 (Fn. 12), S. 294; vgl. auch SK-StGB/Sinn, § 68 Rn. 8, der eine »bestimmte kriminelle Kontinuität« verlangt.

<sup>23</sup> NK-StGB/Ostendorf, § 68 Rn. 6.

<sup>24</sup> So auch NK-StGB/Ostendorf, § 68 Rn. 1; wesentlich differenzierter dagegen LK-StGB/H. Schneider, Vor § 68 Rn. 9. In der Literatur wird im Übrigen im Anschluss an den Gesetzgeber (BT-Drs. 16/1993, S. 11) häufig (nur) zwischen Führungsaufsicht nach Strafverbüßung und im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßregeln unterschieden (vgl. etwa Matt/Renzikowski/Eschelbach, StGB, § 68 Rn. 9; B.-D. Meier 2015, S. 295 f.; Streng 2012, Rn. 385 f.).

#### aa. Führungsaufsicht nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe

Die praktisch bedeutsamste Fallgruppe der Führungsaufsicht ist selbige nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe. Erfasst werden nach § 68f Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB Personen, die eine (Gesamt-)Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten vollständig verbüßt haben, während bei Verurteilung wegen in § 181b StGB genannter (vorsätzlicher) Straftaten bereits die vollständige Verbüßung einer (Gesamt-) Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ausreicht (§ 68f Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB). Die Ausweitung der Führungsaufsicht im Fall von Sexualstraftätern nimmt Teil an der umfassenden strafrechtlichen Sonderbehandlung dieser Tätergruppe<sup>25</sup> und wurde im Jahr 1998 vorgenommen.<sup>26</sup> Seit dem Jahr 2007 sieht das Gesetz zudem vor, dass diese Maßregel auch dann eintritt, wenn nur eine Gesamtfreiheitsstrafe die entsprechende Höhe erreicht.<sup>27</sup> Die Führungsaufsicht bei Vollverbüßern beruht auf einem generellen Bedürfnis, länger einsitzende Personen bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen und zu überwachen.<sup>28</sup>

Sind von solchen Vollverbüßern entgegen der gesetzlichen Vermutung des § 68f Abs. 1 StGB keine Straftaten mehr zu befürchten, hat das Gericht nach § 68f Abs. 2 StGB das Entfallen der Führungsaufsicht anzuordnen. Für diese Prognose ist, wie im Fall des wortgleichen § 68e Abs. 2 S. 1 StGB, eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür zu verlangen, dass die verurteilte Person nicht mehr straffällig wird.<sup>29</sup> Aufgrund dieser hohen Anforderungen sowie wegen des Ausnahmeharakters der Vorschrift wirken sich Zweifel daran, ob künftig ein straffreies Leben zu erwarten ist, zulasten der verurteilten Person

<sup>25</sup> Vgl. dazu ausführlich Steiger, Gleiches Recht für alle - auch für Sexualstraftäter? Sonderregelungen für Sexualstraftäter im Strafrecht und ihre kriminologische Berechtigung, 2016.

<sup>26</sup> Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998, BGBl. I 160

<sup>27</sup> Zur Begründung vgl. BT-Drs. 16/1993, S. 22f.

<sup>28</sup> Führungsaufsicht als Bewährungshilfeersatz; ähnlich SK-StGB/Sinn, § 68 Rn. 3, § 68f Rn. 1; vgl. OLG Dresden NJW 2009, 3315, 3316; OLG Hamm NSStZ 2011, 40, 41; OLG Hamm NSStZ-RR 2009, 260; OLG Jena NSStZ-RR 2010, 189, 190; zur Doppelfunktion der Führungsaufsicht s.o.

<sup>29</sup> Vgl. KG NSStZ 2006, 580, 582; OLG Köln NSStZ 2011, 162, 163; höhere als die zur Reststrafenaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB genügende Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit erforderlich.

aus.<sup>30</sup> Eine Anordnung nach § 68f Abs. 2 StGB wird am ehesten bei denjenigen Personen infrage kommen, die trotz günstiger Legalprognose nicht in eine Strafrestausssetzung eingewilligt haben<sup>31</sup> oder bei denen gegen Ende des Strafvollzuges gravierende, für eine Strafrestausssetzung nicht mehr berücksichtigte Änderungen eingetreten sind.<sup>32</sup> Die veröffentlichte Praxis verfährt hier allerdings äußerst zurückhaltend.<sup>33</sup>

Als Drohkulisse zur Einhaltung der für die Dauer der Führungsaufsicht angeordneten Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB fungiert hier (lediglich) eine potentielle Strafbarkeit nach § 145a StGB.

#### bb. Führungsaufsicht nach Aussetzung des Maßregelvollzugs zur Bewährung

Kraft Gesetzes (vgl. § 68 Abs. 2 StGB) tritt Führungsaufsicht auch dann ein, wenn die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wird, sei es, dass die Aussetzung schon mit der Anordnung einer Maßregel nach §§ 63, 64 StGB durch das erkennende Gericht erfolgt (§ 67b Abs. 2 StGB), sei es, dass eine stationäre Maßregel nach Vorwegvollzug einer Freiheitsstrafe (§ 67c Abs. 1 StGB), nach einer anderweitigen Verzögerung des Beginns des Maßregelvollzugs (§ 67c Abs. 2 S. 4 StGB) oder im Laufe des Maßregelvollzugs zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 67d Abs. 2 S. 3 StGB).

Strukturell geht hier dem Eintritt der Führungsaufsicht in der Regel eine positive Prognose eines Strafvollstreckungsgerichts voraus. Ein Fehlverhalten der entlassenen Person kann in diesem Fall durch den Widerruf der Aussetzung der Maßregel nach § 67g StGB sanktioniert werden. Bei einem Verstoß speziell gegen flankierend nach § 68b Abs. 1 StGB angeordnete Weisungen tritt die Sanktionsdrohung des § 145a StGB hinzu. Trotz dieser Doppelung wird das Verhältnis

30 Vgl. OLG Düsseldorf NStZ-RR 2000, 347, 348; OLG Hamm NStZ-RR 2013, 31; KG NStZ 2006, 580, 582; OLG Köln NStZ 2011, 162, 163; OLG Köln NStZ-RR 2013, 58; aus der Kommentarliteratur vgl. nur Schönke/Schröder-Stree/Kinzig, StGB, § 68f Rn. 11 m.w.N.; and. Stree, Probleme der Führungsaufsicht bei Vollverbüßern, in: Fezer/Schlüchter/Rößner/Arzt/Weber (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Baumann, S. 281ff., 1992, S. 295.

31 Dazu ausführlich NK-StGB/Ostendorf, § 68f Rn. 17

32 Vgl. Fischer, StGB, § 68f Rn. 9; NK-StGB/Ostendorf, § 68f Rn. 11; LK-StGB/H. Schneider, § 68f Rn. 20

33 Vgl. OLG Düsseldorf NStZ-RR 2000, 347, 348 mit Rückverweisung; OLG Hamm NStZ-RR 2013, 31; OLG Köln NStZ-RR 2013, 58, 59

zwischen diesen beiden Reaktionsmöglichkeiten nur wenig thematisiert.<sup>34</sup> Mehrheitlich wird eine Art Doppelbestrafung qua § 145a StGB und ein Maßregelwiderruf für zulässig gehalten, wobei tendenziell ein Vorrang der Widerrufsvorschrift präferiert wird.<sup>35</sup> Jedoch dürfte eine zweifache Sanktion in der Regel unverhältnismäßig sein.<sup>36</sup> Dass eine solch harte Ahndung in Ausnahmefällen sogar »sinnvoll« sein könnte,<sup>37</sup> ist nicht ersichtlich. Zutreffend wird jedoch ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Widerruf der Maßregelausssetzung nicht immer die härtere Reaktion sein muss,<sup>38</sup> sodass in jedem Fall eine nach dem Subsidiaritätsprinzip abgestimmte Sanktion erfolgen sollte.

#### cc. Führungsaufsicht nach einer Erledigung von stationären Maßregeln

Für Einzelfälle der Erledigung aller drei stationärer Maßregeln sieht das Strafgesetzbuch zudem den Eintritt einer Führungsaufsicht kraft Gesetzes vor. So schließt sich eine Führungsaufsicht an die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung an, wenn die Maßregel nach § 67d Abs. 3 StGB für erledigt erklärt worden ist. Eine solche Erledigungserklärung hat nach § 67d Abs. 3 S. 1 StGB zu erfolgen, wenn die Sicherungsverwahrung zehn Jahre vollzogen worden ist und nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Eine Fortdauer über zehn Jahre hinaus ist hiernach nur im Falle einer ausdrücklich negativen Prognose zulässig. Demgegenüber weisen die danach Entlassenen ebenfalls regelmäßig eine (abgeschwächte) negative Prognose auf, andernfalls hätte die Sicherungsverwahrung zuvor nach § 67d Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden müssen.

Gleich zwei Erledigungsvorschriften sind für die Maßregel der Unterbringung in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB vorgesehen. So enthält § 67d Abs. 1 S. 1 StGB für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt eine (nach Abs. 1 S. 3 verlängerbare) Höchstfrist von

34 Soweit ersichtlich keine Ausführungen etwa bei Fischer, StGB, § 145a; SSW-StGB/Jeßberger, § 145a.

35 So Matt/Renzikowski/Dietmeier, StGB, § 145a Rn. 10; NK-StGB/Kretschmer, § 145a Rn. 26; SK-StGB/Wolters, § 145a Rn. 19a.

36 Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, StGB, § 145a Rn. 12

37 So MK-StGB/Groß, § 145a Rn. 20

38 LK-StGB/Roggenbruck, § 145a Rn. 38

zwei Jahren. Nach § 67d Abs. 4 S. 1 StGB ist der Untergebrachte spätestens mit dem Ablauf der Höchstfrist aus dem Maßregelvollzug nach § 64 StGB zu entlassen. Mit der Entlassung des Untergebrachten ist die Maßregel nach § 67d Abs. 4 S. 2 StGB erledigt. Der ebenfalls im Jahr 2007 eingefügte § 67d Abs. 4 S. 3 StGB stellt mittels der Anordnung der Führungsaufsicht sicher, dass die zuvor untergebrachte Person auch künftig betreut und überwacht wird. Begründet wurde die Notwendigkeit damit, dass es in den Fällen des § 67d Abs. 4 StGB risikoreich sei, die untergebrachte Person ohne weitere Betreuung in die Freiheit zu entlassen. Nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens zwei Jahren im Maßregelvollzug bedürfe die betreffende Person nach ihrer Entlassung in der Regel einer besonderen Hilfe zu ihrer Wiedereingliederung. Zudem handele es sich gerade bei den nach § 67d Abs. 4 StGB Entlassenen um eine besonders schwierige Gruppe von Personen.<sup>39</sup>

Stellt sich im Verlauf der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt heraus, dass für den Untergebrachten keine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg mehr besteht, mithin die Voraussetzungen des § 64 S. 2 StGB nicht mehr vorliegen, so hat das Gericht die Unterbringung nach § 67d Abs. 5 S. 1 StGB ebenfalls für erledigt zu erklären. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt nach § 67d Abs. 5 S. 2 StGB auch hier Führungsaufsicht ein.

Schließlich kennt das Gesetz auch eine Erledigungserklärung mit nachfolgendem gesetzlichen Eintritt der Führungsaufsicht für die Maßregel nach § 63 StGB. Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Maßregelvoraussetzungen des § 63 StGB nicht mehr vorliegen, der Untergebrachte zum Beispiel nicht mehr an einem Defekt im Sinne von § 20 StGB leidet, oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es die Maßregel nach § 67d Abs. 6 S. 1 StGB für erledigt. § 67d Abs. 6 StGB wurde im Jahr 2004 angefügt und kodifiziert Fälle der Erledigungserklärung, die zuvor durch die Rechtsprechung auf eine Analogie zu § 67c Abs. 2 S. 5 StGB gestützt wurden.<sup>40</sup>

Alle diese Fälle der Erledigung haben nicht nur eine regelmäßig negative Prognose gemeinsam, sondern auch den Umstand, dass auf eine

39 BT-Drs. 16/1993, S. 16; im Einzelnen vgl. Schönke/Schröder-Stree/Kinzig, StGB, § 67d Rn. 13

40 BT-Drs. 15/2887, S. 13 f.; vgl. BGHSt 42, 306, 310

Nichteinhaltung von Weisungen allein mit der Sanktion nach § 145a StGB reagiert werden kann.

#### 4. An der Führungsaufsicht beteiligte Organe: vielfältiger als das Gesetz verrät

An der Führungsaufsicht beteiligte Organe sind nach der Konzeption des Gesetzes die Aufsichtsstelle, die Bewährungshilfe, das Gericht sowie seit der Reform des Jahres 2007 in bestimmten Fällen die forensische Ambulanz.<sup>41</sup>

Während der Führungsaufsicht untersteht die verurteilte Person nach § 68a Abs. 1 Hbs. 1 StGB einer Aufsichtsstelle (alternative Bezeichnung: Führungsaufsichtsstelle). Die Aufsichtsstellen gehören nach Art. 295 Abs. 1 EGStGB zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen, sind also Behörden der Justizverwaltung.<sup>42</sup> Die Struktur ist in den jeweiligen Bundesländern zum Teil unterschiedlich. Nach einer bundesweiten Untersuchung des Instituts für Kriminologie in Tübingen existiert in der Regel eine Führungsaufsichtsstelle für einen Landgerichtsbezirk, wobei mehrheitlich eine Anbindung bei einem Landgericht erfolgt.<sup>43</sup> Nach § 68a Abs. 3 StGB überwacht die Aufsichtsstelle im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshilfe sowie gegebenenfalls der forensischen Ambulanz (§ 68a Abs. 7 S. 2 i.V.m. Abs. 3 StGB) das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.<sup>44</sup> Zweck der Überwachung des Verhaltens der verurteilten Person ist es, gefährliche Entwicklungen rechtzeitig festzustellen und erforderlichenfalls für Abhilfe zu sorgen, namentlich dem Gericht Grundlagen für notwendige Änderungen seiner Anordnungen oder für eine erforderliche Krisenintervention (§ 67h StGB) zu liefern. Bei Verstößen gegen Weisungen steht der Aufsichtsstelle das

41 Vgl. auch die Übersicht bei *B.-D. Meier* 2015 (Fn. 12), S. 296ff.

42 Zur Organisation vgl. Sch/Sch-Stree/Kinzig, § 68a Rn. 3

43 Dazu umfassend *Baur* 2015 (Fn. 6), S. 117ff.; *Baur/Kinzig* (2015a), Rechtspolitische Perspektiven der Führungsaufsicht, in: *Baur/Kinzig*, Die reformierte Führungsaufsicht, 2015, IX ff., XVI ff.. Zum Übergang auf eine zentrale Organisationsstruktur vgl. *Rohrbach* 2014 (Fn. 6), S. 241 ff. für Mecklenburg-Vorpommern.

44 Zur Aufgabe der Aufsichtsstelle vgl. auch *Fischer*, StGB, § 68a Rn. 6; *MK-StGB/Groß*, § 68a Rn. 3 ff.; *SSW-StGB/Jehle*, § 68a Rn. 2, 4; *B.-D. Meier* 2015, 297 f.; *NK-StGB/Ostendorf*, § 68a Rn. 3, 15 ff.; *LK-StGB/H. Schneider*, § 68a Rn. 7 ff.; *SK-StGB/Simm*, § 68a Rn. 1, 4; *Streng* 2012, Rn. 390

Strafantragsrecht nach § 145a S. 2 StGB zu. Sie hat jedoch vor Stellung des Antrags nach § 68a Abs. 6 Hbs. 1 StGB die Bewährungshilfe und gegebenenfalls die zuständigen Bediensteten der forensischen Ambulanz zu hören (§ 68a Abs. 7 S. 2 i.V.m. Abs. 6 StGB).<sup>45</sup> Da die Strafantragstellung in den Aufgabenbereich der Überwachung fällt, behält die Aufsichtsstelle ihre Entscheidungsbefugnis über den Antrag auch dann, wenn kein Einvernehmen mit der Bewährungshilfe oder den Bediensteten der forensischen Ambulanz erzielt wird (§ 68a Abs. 6 Hbs. 2 StGB).

Neben der Überwachungstätigkeit obliegt der Aufsichtsstelle nach § 68a Abs. 2 StGB die Aufgabe, im Einvernehmen mit der Bewährungshilfe und gegebenenfalls der forensischen Ambulanz der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite zu stehen. In diesem Aufgabenbereich kommt der Aufsichtsstelle im Gegensatz zur Überwachung (vgl. § 68a Abs. 3 StGB) keine vorrangige Stellung zu. Wird in Fragen der Hilfe und der Betreuung kein Einvernehmen zwischen der Aufsichtsstelle und der Bewährungshilfe hergestellt, so entscheidet nach § 68a Abs. 4 StGB das Gericht; anderes gilt für die forensische Ambulanz (vgl. § 68a Abs. 7 S. 2 StGB).

Der verurteilten Person wird ferner nach § 68a Abs. 1 Hbs. 2 StGB für die Dauer der Führungsaufsicht vom Gericht eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer bestellt. Die Bewährungshilfe hat nach § 68a Abs. 2 StGB in erster Linie der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite zu stehen. Sie hat in diesem Rahmen mit der Aufsichtsstelle zusammenzuarbeiten, wobei ihr vor allem der persönliche, betreuende Kontakt mit der verurteilten Person zufällt.<sup>46</sup>

Die Bewährungshilfe hat daneben nach § 68a Abs. 3 StGB die Aufsichtsstelle bei ihrer Überwachungstätigkeit zu unterstützen. In diesem Rahmen hat die Bewährungshilfe ähnlich wie im Fall der Strafaussetzung Berichtspflichten. So ist sie z.B. verpflichtet, einen Verstoß gegen Weisungen, der den Zweck der Führungsaufsicht gefährdet, der Aufsichtsstelle mitzuteilen, sofern sie nicht selbst für

<sup>45</sup> Nach einer neuen Entscheidung des Kammergerichts (StV 2014, 144) ist die Anhörung der Bewährungshilfe Wirksamkeitsvoraussetzung des Strafantrags der Aufsichtsstelle mit der Konsequenz, dass bei einer fehlenden Anhörung das Strafverfahren nach § 145a StGB einzustellen ist.

<sup>46</sup> Dies betonend NK-StGB/Ostendorf, § 68a Rn. 9; vgl. auch MK-StGB/Groß, § 68a Rn. 23; B.-D. Meier 2015, 298; LK-StGB/H. Schneider, § 68a Rn. 18

Abhilfe sorgen kann.<sup>47</sup>

Im Zuge der Reform des Jahres 2007 hat die forensische Ambulanz (vgl. auch § 68b Abs. 2 S. 3 StGB) als gegebenenfalls weiteres an der Führungsaufsicht beteiligtes Organ Eingang in § 68a Abs. 7, 8 StGB gefunden. Forensische Ambulanzen sollen in der Regel im Anschluss an die Behandlung im Maßregel- oder Strafvollzug eine ambulante psychiatrische, sozial- oder psychotherapeutische Betreuung und Behandlung gewährleisten. Die forensische Ambulanz wird in § 68a Abs. 7 StGB im Rahmen einer Therapieweisung (vgl. § 68b Abs. 2 S. 2, 3 StGB) weitgehend der Bewährungshilfe gleichgestellt.<sup>48</sup> So hat die forensische Ambulanz in diesem Fall nicht nur helfend und betreuend mitzuwirken, sondern auch die Aufsichtsstelle in deren Kontroll- und Überwachungstätigkeit zu unterstützen (§ 68a Abs. 7 S. 2 i.V.m. Abs. 3 StGB).<sup>49</sup> In ihrem therapeutischen Vorgehen sind die Bediensteten der forensischen Ambulanz jedoch autonom und nicht Weisungen der Aufsichtsstelle oder des Gerichts unterworfen;<sup>50</sup> § 68a Abs. 4 und 5 StGB finden auf sie keine Anwendung (vgl. § 68a Abs. 7 S. 2 StGB).

Das Gericht hat bei der Durchführung der Führungsaufsicht eine übergeordnete Stellung.<sup>51</sup> Es hat nach § 68a Abs. 1 Hbs. 2 StGB die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer zu bestellen und entscheidet nach § 68a Abs. 4 StGB bei Meinungsverschiedenheiten, die zwischen diesen und der Aufsichtsstelle in Fragen bestehen, welche die Hilfe für die verurteilte Person und deren Betreuung berühren. Ferner kann es gem. § 68a Abs. 5 StGB in den gesamten Tätigkeitsbereich beider Organe mit Anweisungen eingreifen. Im Verhältnis zur forensischen Ambulanz gelten § 68a Abs. 4 und 5 StGB nicht

<sup>47</sup> Vgl. Fischer, StGB, § 68a Rn. 7; LK-StGB/H. Schneider, § 68a Rn. 21

<sup>48</sup> Vgl. BT-Drs. 16/1993, S. 18; LK-StGB/H. Schneider, § 68a Rn. 23; U. Schneider NStZ 2007, 441, 445; kritisch Pollähne, Effektivere Sicherheit der Bevölkerung und schärfere Kontrolle der Lebensführung: Zur Reform des Maßregelrechts und der Führungsaufsicht, KritV 2007, 386ff., S. 417

<sup>49</sup> MK-StGB/Groß, § 68a Rn. 8; and. SK-StGB/Sinn, § 68a Rn. 7, der nur von einer Hilfs- und Betreuungsfunktion der forensischen Ambulanz auszugehen scheint, dabei aber § 68a Abs. 3, 8 StGB übersieht.

<sup>50</sup> BT-Drs. 16/1993, S. 18; Edinger, Reform der Führungsaufsicht, in: DRiZ 2006, 346ff., S. 346; Fischer, StGB, § 68a Rn. 9; B.-D. Meier 2015 (Fn. 12), S. 299 f.; U. Schneider, Die Reform der Führungsaufsicht, in: NStZ 2007, 441ff., S. 445

<sup>51</sup> Vgl. MK-StGB/Groß, § 68a Rn. 20 f.; B.-D. Meier 2015 (Fn. 12), S. 298f.

(vgl. § 68a Abs. 7 S. 2 StGB). Das Gericht kann sich innerhalb seiner Aufgaben auch über die verurteilte Person berichten lassen.<sup>52</sup> Soweit es erforderlich ist, kann es ihr für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit nach § 68b StGB Weisungen erteilen. Es kann des Weiteren u.a. die Höchstdauer für die Führungsaufsicht abkürzen (§ 68c Abs. 1 S. 2 StGB) und die Führungsaufsicht aufheben (§ 68e Abs. 2 StGB). Außerdem hat es die Möglichkeit nachträglicher Entscheidungen (§ 68d StGB).

Zudem existiert eine Reihe weiterer Institutionen, die in die Führungsaufsicht einbezogen sind. Dazu gehören die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde, die Einrichtungen des stationären Straf- und Maßregelvollzugs, aus denen die der Führungsaufsicht unterstellten Personen entlassen werden, die mit einer etwaigen EAÜ nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB befasste Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL), die allgemeine Strafgerichtsbarkeit, die gegebenenfalls einen Verstoß gegen eine strafbewehrte Weisung nach § 68b Abs. 1 StGB zu ahnden hat, sowie unter Umständen externe Behandlungsakteure wie die Allgemeinpsychiatrie, niedergelassene Psychotherapeut(inn)en und Psychiater(innen).<sup>53</sup>

Nicht zu unterschätzen ist der in den letzten Jahren deutlich gestiegene Beitrag der Polizei zur Führungsaufsicht.<sup>54</sup> Dazu gehört zum einen, dass die Polizei über die in § 463a StPO vorgesehenen, in den Jahren 2007 und 2011 deutlich erweiterten Kompetenzen der Aufsichtsstelle in deren Überwachungstätigkeit eingebunden ist. Zum anderen hat auch der einleitende Fall des Christian L. gezeigt, dass parallel zur Führungsaufsicht (in allen Bundesländern) polizeiliche Programme entwickelt wurden, die die adäquate Überwachung sogenannter Risikostraftäter nach ihrer Haftentlassung sicherstellen sollen.<sup>55</sup>

<sup>52</sup> Vgl. Fischer, StGB, § 68a Rn. 5; einschränkend Mainz, Gericht und Aufsichtsstelle als beteiligte Organe in § 68a StGB, in: NStZ 1987, S. 541ff.; NK-StGB/Ostendorf, § 68a Rn. 19; LK-StGB/H. Schneider, § 68a Rn. 22; SK-StGB/Sinn, § 68a Rn. 4

<sup>53</sup> Vgl. Baur 2015 (Fn. 6), S. 117ff.

<sup>54</sup> Vgl. auch die Übersicht bei B.-D. Meier 2015 (Fn. 12), S. 300f.

<sup>55</sup> Die in den Ländern insoweit bestehenden Programme wurden kürzlich von Rohrbach 2014 (Fn. 6), S. 152ff. und von Ruderich 2014 (Fn. 6), S. 221ff. untersucht. Pollähne, Verpolizeilichung von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, in: P.-A. Albrecht/Kirsch/Neumann/Sinner (Hrsg.), Festschrift für Walter Kargl, 2015, 425ff., S. 430ff. konstatiert insgesamt eine Verpolizeilichung der Führungsaufsicht; zurückhaltender dagegen die Darstellung bei B.-D. Meier 2015 (Fn. 12), S. 300f.

## 5. Das System der Weisungen

Um die Führungsaufsicht möglichst wirksam auszugestalten, räumt § 68b StGB dem Gericht die Befugnis ein, der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit Weisungen zu erteilen.<sup>56</sup> Deren Aufgabe ist es, die verurteilte Person von weiteren rechtswidrigen Taten abzuhalten.<sup>57</sup> Entsprechend der mit der Führungsaufsicht verbundenen Zielsetzungen können die Weisungen dazu dienen, der verurteilten Person bei ihren Bemühungen um die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft Hilfe zu leisten oder der Allgemeinheit Schutz zu gewähren.<sup>58</sup> Sie können aber auch allein bezwecken, der Aufsichtsstelle notwendige Überwachungsmöglichkeiten zu verschaffen<sup>59</sup>; in diesem Rahmen ergeben sich jedoch aus den genannten primären Zielen der Führungsaufsicht immanente Beschränkungen.<sup>60</sup> Weisungen müssen darüber hinaus grundsätzlich einen inneren Bezug zur jeweils zugrundeliegenden Straftat haben.<sup>61</sup> Sämtliche Weisungen nach § 68b StGB sind, entsprechend den Zwecken der Führungsaufsicht, präzise auf die verurteilte Person und deren Taten abzustimmen, da nur so eine sinnvolle Resozialisierungshilfe und Überwachung der verurteilten Person möglich ist.<sup>62</sup> Das Gericht muss zu erkennen geben, dass es eine individuelle Abstimmung der erteilten Weisungen auf die verurteilte Person vorgenommen hat und diese in ausreichendem Umfang begründen<sup>63</sup>; die Erteilung schematisierter Weisungen ist vor diesem Hintergrund prinzipiell unzulässig.<sup>64</sup>

<sup>56</sup> Zur rechtshistorischen Entwicklung der Weisungen Baur 2015 (Fn. 6), 288 ff.; zur Anwendungspraxis Baur/Kinzig 2015a (Fn. 43), S. XX ff.; Baur 2015 (Fn. 6), S. 374ff.

<sup>57</sup> Zum Regelungszweck vgl. auch Matt/Renzikowski/Eschelbach, StGB, § 68b Rn. 1; Fischer, StGB, § 68b Rn. 2; MK-StGB/Groß, § 68b Rn. 2; BeckOK-StGB/Heuchemer, § 68b Rn. 2; NK-StGB/Ostendorf, § 68b Rn. 1; SK-StGB/Sinn, § 68b Rn. 1

<sup>58</sup> Zur Systematik Baur 2015 (Fn. 6), S. 328ff.

<sup>59</sup> Vgl. L-Heger, StGB, § 68b Rn. 1

<sup>60</sup> Vgl. LK-StGB/H. Schneider, § 68b Rn. 1

<sup>61</sup> OLG Dresden NStZ 2010, 153

<sup>62</sup> OLG Dresden NStZ 2008, 572; OLG Hamm NStZ-RR 2009, 260; OLG Jena 1 Ws 66/06 v. 2.3.2006

<sup>63</sup> OLG Hamm 5 Ws 119/17 v. 23.3.2017; OLG Jena 1 Ws 416/09 v. 14.12.2009

<sup>64</sup> OLG Dresden 2 Ws 458/09 v. 30.9.2009; OLG Jena 1 Ws 66/06 v. 2.3.2006

§ 68b StGB sieht zwei Gruppen von Weisungen vor. § 68b Abs. 1 StGB enthält einen Katalog bestimmter Weisungen, deren Befolgung durch eine Strafvorschrift (§ 145a StGB) abgesichert ist. Darin neu aufgenommen wurde im Jahr 2011 in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB die EAÜ<sup>65</sup>, die im Jahr 2017 erweitert wurde. Außerdem ist das Gericht nach § 68b Abs. 2 S. 1 StGB befugt, andere ihm zweckmäßig erscheinende Weisungen zu erteilen. Letztere sind weder inhaltsmäßig im Gesetz genau festgelegt worden, noch ist für ihre Nichtbefolgung in § 145a StGB Strafe angedroht.

### III. REFORMEN DER FÜHRUNGSAUFSICHT SEIT DEM JAHR 2007

Insgesamt ist die Führungsaufsicht in den letzten zehn Jahren durch vier Gesetze in unterschiedlicher Intensität verändert worden.

Ein Teil der Novellierungen durch die große Reform der Führungsaufsicht im Jahr 2007 wurde bereits angesprochen. Zentrale Neuerungen durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht bildeten:

- Ausweitungen des strafbewehrten Weisungskatalogs, § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7, 8, 10, 11 StGB, insbesondere Aufnahme eines Kontakt- und Verkehrsverbots in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB;
- Erhöhung des Strafrahmens für Weisungsverstöße auf drei Jahre Freiheitsstrafe, § 145a StGB;
- Schaffung der Möglichkeit einer vorübergehenden stationären Unterbringung zur Krisenintervention und Gefahrenabwehr bei Personen, deren Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB zur Bewährung ausgesetzt ist, § 67h StGB.<sup>66</sup>

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen<sup>67</sup> wurde im Jahr 2011 insbesondere die EAÜ als neue strafbewehrte Weisung in den Katalog des § 68b Abs. 1 StGB aufgenommen. Begleitend wurde eine Datenverwendungsregelung in § 463a Abs. 4 StPO getroffen.

<sup>65</sup> Zur Anwendungspraxis vgl. *Bräuchle*, Die elektronische Aufenthaltüberwachung gefährlicher Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht. Eine Studie zur Rechtsdogmatik und Rechtswirklichkeit, 2016; *Bräuchle/Kinzig*, Rechtspolitische Perspektiven der elektronischen Aufenthaltüberwachung, 2017.

<sup>66</sup> Die Krisenintervention kann an dieser Stelle nicht näher behandelt werden.

<sup>67</sup> Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, BT-Drs. 17/3403

Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Bereich der Sicherungsverwahrung,<sup>68</sup> das am 1.6.2013 in Kraft trat, brachte im Bereich der Führungsaufsicht nur einige redaktionelle Änderungen mit sich.

Zuletzt wurde in der vergangenen Legislaturperiode das 53. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern – beschlossen.<sup>69</sup> Zentrale Neuerung dieses Gesetzes bildete die Ausweitung der EAÜ (Fußfessel) auf die im Titel des Gesetzes genannte Personengruppe.

### IV. (NEUERE) EMPIRISCHE ERKENNTNISSE

Im Folgenden soll zunächst ein Blick auf die Häufigkeit, die Eintrittsgründe und die Ausgestaltung der Führungsaufsicht geworfen werden.

#### 1. Häufigkeit, Eintrittsgründe und Ausgestaltung der Führungsaufsicht

Leider existierte lange Jahre keine bundesweite offizielle Statistik mehr, die Auskunft über Einzelheiten der praktischen Anwendung der Führungsaufsicht in Deutschland geben konnte. Eine entsprechende, in ihrer Aussagekraft allerdings problembehaftete Statistik wurde im Jahr 1990 auf Beschluss der Länder eingestellt.<sup>70</sup> In den letzten Jahren bis 2014 erfragte nur die Deutsche Bewährungshilfe (DBH) jährlich bei den Landesjustizverwaltungen Zahlen zur Führungsaufsicht. Dabei war jedoch nicht ganz klar, ob aus den Ländern durchweg die Zahl der Unterstellungen unter Führungsaufsicht oder (nur) die Zahl der Führungsaufsichtsfälle, also die

<sup>68</sup> Vom 5.12.2012, BGBl. I 2425; Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/9874

<sup>69</sup> Vom 11.6.2017, BGBl. I 1612; Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 18/11162

<sup>70</sup> Vgl. dazu *Kwaschnik* 2007 (Fn. 6), S. 291; *Rohrbach* 2014 (Fn. 6), S. 10; *Rudrich* 2014 (Fn. 6), S. 212

Zahl der Führungsaufsichtsprobanden, geliefert wurden.<sup>71</sup>

Orientiert man sich dennoch an der von der DBH gelieferten Aufstellung, ergibt sich aus Tabelle 1 für den Zeitraum zwischen den Jahren 2008 und 2014 ein Anstieg der Fälle von Führungsaufsicht um 47,9 Prozent von bundesweit 24.818 auf 36.706. Dabei haben bis auf Hamburg alle anderen 15 Bundesländer in diesem Zeitraum Zuwächse zu verzeichnen. Die höchsten Steigerungsraten finden sich mit 90,1 Prozent in Sachsen und mit 88,2 Prozent in Thüringen, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 79,9 Prozent. Nordrhein-Westfalen weist im Jahr 2014 mit 8.315 auch die bundesweit höchste Zahl von Fällen der Führungsaufsicht auf, allerdings nur knapp gefolgt von Bayern (8.005). Die übrigen Bundesländer liegen deutlich dahinter. Zwischen 2.000 und 3.000 FA-Probanden haben Baden-Württemberg (2.758), Niedersachsen (2.751), Berlin (2.681) und Sachsen (2.251) zu betreuen. Das bundesweite Schlusslicht bildet Bremen mit nur 368 Probanden.

TABELLE 1: DIE ENTWICKLUNG DER FÜHRUNGSAUFSICHT VON 2008 BIS 2014<sup>72</sup>

Jahr/ Bundesland	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung
Baden-Würt.	1.665	2.060	2.358	2.499	2.612	2.708	2.758	+ 65,6%
Bayern	6.496	6.732	7.100	7.362	7.623	7.847	8.005	+ 23,2%
Berlin	2.164	2.306	2.289	2.360	2.561	3.202	2.681	+ 23,9%
Brandenb.	513	545	596	611	630	642	679	+ 32,4%
Bremen	245	276	294	310	337	347	368	+ 50,2%
Hamburg	769	807	790	815	829	737	663	- 13,8%
Hessen	1.177	1.271	1.367	1.592	1.772	1.884	1.987	+ 68,8%
Mecklenburg- Vorpommern	520	600	672	758	818	852	866	+ 66,5%

<sup>71</sup> Zu dieser Problematik vgl. *Morgenstern/Hecht*, Rechtstatsachen zur Führungsaufsicht im kriminalpolitischen Kontext, in: *BewHi* 2011, 177ff., S. 179; *Rohrbach* 2014 (Fn. 6), S. 11. *Ruderich* 2014 (Fn. 6), S. 221ff. hat für ihre Dissertation ebenfalls Zahlen der Landesjustizverwaltungen bis zum Jahr 2010 in Erfahrung gebracht. Überwiegend nennt sie mit der Erhebung der DBH identische, teilweise aber auch (leicht) davon abweichende Ergebnisse. Insgesamt dürfte das Problem der Mehrfachunterstellungen aber quantitativ nicht gravierend sein, zumal die Reform des Jahres 2007 diesem Phänomen entgegengewirkt hat (vgl. auch *Morgenstern/Hecht* 2011, S. 186). Im Folgenden wird daher generell von der Zahl der Führungsaufsichtsfälle gesprochen.

<sup>72</sup> Quelle: <http://www.dbh-online.de/fa/FA-Zahlen-Bundeslaender-2014.pdf> vom 10.2.2015

Niedersachsen	1.656	2.001	2.233	2.462	2.588	2.731	2.751	+ 66,1%
Nordrhein- Westfalen	4.622	5.132	5.905	6.427	6.830	7.097	8.315	+ 79,9%
Rheinland- Pfalz	1.271	1.318	1.474	1.635	1.731	1.781	1.784	+ 40,4%
Saarland	369	378	438	469	477	506	502	+ 36,0%
Sachsen	1.184	1.315	1.454	1.580	1.649	1.756	2.251	+ 90,1%
Sachsen-Anhalt	1.045	1.134	1.162	1.188	1.249	1.254	1.290	+ 23,4%
Schleswig- Holst.	572	576	637	656	706	739	771	+ 34,8%
Thüringen	550	642	726	764	969	1.030	1.035	+ 88,2%
Gesamt	24.818	27.093	29.495	31.488	33.381	35.113	36.706	+ 47,9%

Über die Gründe des genannten Anstiegs kann nur (begründet) spekuliert werden. Nachdem sich die Mehrheit der Führungsaufsichtsprobanden aus der Gruppe der Vollverbüßer (s.o.) speist, dürfte ein Grund der Zunahme in der bereits beschriebenen Ausweitung der Maßregel nach § 68f Abs. 1 StGB liegen.<sup>73</sup> Möglicherweise tritt dazu eine restriktivere Handhabung der Strafrestaussetzung nach § 57 StGB. Zudem hat sich seit dem Jahr 1998 die Zahl der nach §§ 63, 64 StGB an einem Stichtag (31.3.) Untergebrachten mehr als verdoppelt (1998: 5.068; 2013: 10.471).<sup>74</sup> Auch kann vermutet werden, dass die Gerichte die bis zu fünf Jahre mögliche Dauer der Führungsaufsicht nach § 68c Abs. 1 StGB nunmehr verstärkt ausschöpfen oder gar vermehrt Entfristungen vornehmen.

Seit dem Jahr 2015 erhebt das Bundesamt für Justiz (BfJ) und nicht mehr die DBH verschiedene Basisdaten zur Führungsaufsicht. Für das Jahr 2015 wurde die Zahl der Probanden der Führungsaufsicht

<sup>73</sup> Nach einer Umfrage von *Morgenstern/Hecht* 2011 (Fn. 71), S. 190ff. lag der entsprechende Anteil der Vollverbüßer an der gesamten Klientel der Führungsaufsicht in den Jahren 2007/2008 in einzelnen Bundesländern zwischen 50 Prozent und 75 Prozent; vgl. auch *Rohrbach* 2014 (Fn. 6), S. 201ff. für Mecklenburg-Vorpommern sowie *Baur* 2015 (Fn. 6), S. 54ff.

<sup>74</sup> Strafvollzugsstatistik. Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug) 2012/2013, S. 8 (Daten für die alten Bundesländer); vgl. auch *Morgenstern/Hecht* 2011 (Fn. 71), S. 188; *Rohrbach* 2014 (Fn. 6), S. 13f.

mit 27.564 angegeben.<sup>75</sup> Daraus kann jedoch kein Rückgang der Führungsaufsicht abgeleitet werden, da die Bundesländer Baden-Württemberg, Niedersachsen und Thüringen in der neuen Statistik bisher nicht vertreten sind und Bayern darin nur teilweise erfasst ist. Die Probanden sind ganz überwiegend (genau zu 95,8 Prozent) männlich und gehören überwiegend der Altersgruppe zwischen 30 und 40 Jahren an (darin 9.544 männliche und 399 weibliche Probanden).

In Tabelle 2 wurde versucht, den Unterschieden in der Regionalverteilung der Probanden der Führungsaufsicht nachzugehen. Dazu wurden die am 31.3.2014 einsitzenden Langzeitstrafgefangenen (mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei bis zu einschließlich 15 Jahren), aus denen sich die späteren Vollverbüßer rekrutieren, sowie die Maßregelinsassen nach §§ 63, 64 und 66 StGB nach Bundesländern erfasst. Danach zeichnen sich bei aller Vorsicht in der Bewertung eher vergleichsweise hohe Zahlen der Führungsaufsicht für Sachsen und Sachsen-Anhalt ab, während in Bayern überproportional viele Fälle der Führungsaufsicht nach einer Entlassung aus der Maßregel des § 64 StGB zustande kommen dürften. Dagegen relativiert sich angesichts der (hohen) Zahl der Langzeitstrafgefangenen und der Maßregelinsassen die große Zahl der Führungsaufsichtsfälle in Nordrhein-Westfalen. In Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen scheint die Führungsaufsicht quantitativ eine vergleichsweise geringe Relevanz zu besitzen, ohne dass sich dieser Umstand ohne weiteres erklären lässt.

TABELLE 2: LANGZEITSTRAFGEFANGENE, MASSREGELINSASSEN NACH §§ 63-66 StGB SOWIE FA-PROBANDEN<sup>76</sup>

Sanktion/ Bundesland	Langzeitstrafgef. (2 J. < FS ≤ 15 J.)	Nach § 63 StGB Untergebrachte	Nach § 64 StGB Untergebrachte	Sicherungsverwahrte (§ 66 StGB)	Fälle der Führungsaufsicht im Jahr 2014
Bad.-Württemb.	1.622 (10,4%)	581 (8,5%)	420 (10,8%)	64 (12,6%)	2.758 (7,5%)
Bayern	2.461 (15,8%)	1.200 (17,7%)	1.291 (33,1%)	54 (10,6%)	8.005 (21,8%)
Berlin	1.099 (7,1%)	510 (7,5%)	106 (2,7%)	41 (8,1%)	2.681 (7,3%)
Brandenb.	343 (2,2%)	--	--	8 (1,6%)	679 (1,8%)
Bremen	125 (0,8%)	76 (1,1%)	37 (0,9%)	0 (0,0%)	368 (1,0%)
Hamburg	438 (2,8%)	232 (3,4%)	47 (1,2%)	31 (6,1%)	663 (1,8%)
Hessen	1.281 (8,2%)	480 (7,1%)	246 (6,3%)	50 (9,8%)	1.987 (5,4%)
Meckl.-Vorp.	264 (1,7%)	144 (2,1%)	76 (2,0%)	13 (2,6%)	866 (2,4%)
Nds.	1.027 (6,6%)	797 (11,7%)	466 (12,0%)	44 (8,7%)	2.751 (7,5%)
Nordr.-Westf.	4.041 (26,0%)	2.097 (30,9%)	845 (21,7%)	113 (22,2%)	8.315 (22,7%)
Rheinland-Pfalz	734 (4,7%)	337 (5,0%)	207 (5,3%)	46 (9,1%)	1.784 (4,9%)
Saarland	224 (1,4%)	102 (1,5%)	60 (1,5%)	1 (0,2%)	502 (1,4%)
Sachsen	750 (4,8%)	--	--	23 (4,5%)	2.251 (6,1%)
Sachsen-Anhalt	363 (2,3%)	--	--	11 (2,2%)	1.290 (3,5%)
Schleswig-Holst.	332 (2,1%)	240 (3,5%)	94 (2,4%)	2 (0,4%)	771 (2,1%)
Thüringen	433 (2,8%)	--	--	7 (1,4%)	1.035 (2,8%)
Gesamt	15.537 (100%)	6.796 (100%)	3.895 (100%)	508 (100%)	36.706 (100%)
	(1)				

<sup>75</sup> [https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/vortraege/fa-statistik-stand\\_nov.17.pdf](https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/vortraege/fa-statistik-stand_nov.17.pdf), abgerufen am 22.2.2018

<sup>76</sup> Quelle für die Langzeitstrafgefangenen und die Sicherungsverwahrten: Statistik Rechtspflege Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2014 - Tabelle 1.2, S. 11; für die nach §§ 63, 64 StGB Untergebrachten: Strafvollzugsstatistik. Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug) 2012/2013, S. 8 (Daten für die alten Bundesländer sowie nachrichtlich für Mecklenburg-Vorpommern).

Auf der Basis der Daten des BfJ für das Jahr 2015 lässt sich eine Übersicht über die Unterstellungsgründe der Führungsaufsicht nach Bundesländern herstellen (Tabelle 3). Daraus ist die enorme Zahl der sogenannten Vollverbüßer nach § 68f StGB zu erkennen (15.846), die mehr als 60 Prozent der Probanden der Führungsaufsicht stellen. Im Bereich der Führungsaufsicht nach dem Vollzug von Maßregeln dominiert die Aussetzung einer stationären Maßregel zur Bewährung nach § 67d Abs. 2 S. 2 StGB (3.596) vor der Erledigung der Maßregel des § 64 StGB nach § 67d Abs. 5 S. 2 StGB (2.272), die darauf zurückzuführen ist, dass die Voraussetzungen des § 64 S. 2 StGB nicht mehr vorliegen. In immerhin 1.346 Fällen basiert die Führungsaufsicht darauf, dass eine Maßregel nach §§ 63, 64 StGB sogleich mit der Anordnung ausgesetzt wurde, während bei 898 Probanden die Höchstfrist der Unterbringung des § 64 StGB von zwei Jahren abgelaufen war. Nur bei 657 Probanden beruht die Führungsaufsicht auf einer Anordnung des erkennenden Gerichts nach § 68 Abs. 1 StGB. In regionaler Hinsicht ist die große Zahl der Probanden zu beachten, die in Bayern nach Aussetzung oder Erledigung einer stationären Maßregel unter Führungsaufsicht stehen.

TABELLE 3: UNTERSTELLUNGSGRÜNDE UNTER DIE FÜHRUNGSAUFSICHT NACH BUNDESLÄNDERN<sup>77</sup>

Unterstellungsgrund/ Bundesland	Bayern (nur teilw.)	Berlin	Bbg	HB	HH	Hes.	NRW	SL	SN	ST	SLH	Thü	Ges.
§ 68f: Vollverbüßer	2.806	2.164	397	214	436	1.155	5.502	351	1.196	1.001	365	259	15.846
§ 67d II 2: Auss. der Maßregel zur Bew.	1.393	341	51	64	113	362	776	73	236	--	143	44	3.596
§ 67d V 2: Erledig. nach § 64	784	158	25	58	35	149	705	50	140	--	140	28	2.272
§ 67b II: Auss. der §§ 63, 64 mit Anordnung	467	115	19	20	36	125	346	53	49	53	49	14	1.346

<sup>77</sup> Quelle: [https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/vortraege/fa-statistik-stand\\_nov.17.pdf](https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/vortraege/fa-statistik-stand_nov.17.pdf), abgerufen am 22.2.2018 (teilweise eigene Berechnungen)

§ 67d IV: Ablauf der Höchstfr. § 64	--	18	8	--	21	48	303	17	20	441	19	3	898
Keine Angabe	--	48	248	7	--	34	467	14	3	--	17	--	838
§ 68 I: gerichtliche FA	60	6	2	11	--	73	68	3	172	238	13	11	657
Sonstige	179	33	15	6	12	50	203	9	30	0	24	2	563
Gesamt	5.689	2.883	765	380	653	1.996	8.370	570	1.846	1.733	770	361	26.016

Die Statistik des BfJ liefert nunmehr auch Angaben über den Gebrauch der Weisungen. Klar an der Spitze (7.617) steht die Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StGB, nämlich sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu melden. Es folgt (5.721) die Weisung des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 8 StGB, jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden, vor der Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB (3.438), keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird, und sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind. Die Weisung des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StGB, sich im Fall der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden, steht an vierter Stelle der Weisungen (3.122), vor der Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen (3.063). Im Bereich der Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB sind quantitativ vor allem die Anordnung einer Suchtmittelkontrolle mit einem körperlichen Eingriff (1.276) sowie eine Therapieweisung bei einer forensischen Ambulanz bedeutsam (1.264).

## 2. Zur Anwendung der Strafvorschrift nach § 145a StGB

Zwischen den Jahren 2009 und 2014 haben sowohl die Zahl der Tatverdächtigen nach § 145a StGB als auch die Zahl der Fälle des § 145a StGB ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik in bemerkenswerter Weise zugelegt. So ist im genannten Zeitraum die Zahl der einer Straftat nach § 145a StGB Tatverdächtigen von 570 (2009) auf 1.547 (2014) fast um das Dreifache angestiegen, die Zahl der Fälle des § 145a StGB gar um mehr als das Dreifache (von 695 auf 2.304). In den letzten beiden Jahren 2015 und 2016 hat sich dieser Trend des starken Anstiegs jedoch nicht mehr fortgesetzt.<sup>78</sup>

Dies spricht für eine konsequentere Überwachung und Verfolgung etwaiger Weisungsverstöße. Der noch in einem aktuellen Kommentar zu lesende Befund, dass § 145a StGB in der Praxis »kaum von Bedeutung« sei,<sup>79</sup> gehört jedenfalls der Vergangenheit an.

In einem moderateren Maß hat nach der Strafverfolgungsstatistik auch die Zahl der Personen zugenommen, die wegen einer Straftat nach § 145a StGB verurteilt wurden (Tabelle 4). Wurden im Jahr 2011 361 Personen wegen eines solchen Delikts sanktioniert, waren es nach einem stetigen Anstieg im Jahr 2015 640 Verurteilte, bevor zuletzt (2016) ein leichter Rückgang einsetzte (547 Verurteilte). Die Zahl der Einstellungen war mit zuletzt 167 (22,6 Prozent der Abgeurteilten) unter Berücksichtigung des Strafrahmens von bis zu drei Jahren oder zu Geldstrafe nicht besonders hoch.<sup>80</sup> Dabei griffen die Gerichte zuletzt in etwas mehr als der Hälfte der Fälle und damit in einem erheblichen Maß bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe.<sup>81</sup>

<sup>78</sup> Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2009-2016, jeweils Tabelle 1

<sup>79</sup> So *Fischer*, StGB, § 145a Rn. 3

<sup>80</sup> Im Vergleich dazu wurde etwa im Jahr 2016 bei der vom Strafrahmen her identischen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 Abs. 1 StGB) bei 1.217 von 2.465 nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten (49,4 Prozent) das Verfahren eingestellt.

<sup>81</sup> Wiederum bei § 170 Abs. 1 StGB war sogar in 725 von 1.196 (60,6 Prozent) Verurteilungen das Resultat eine Freiheitsstrafe.

TABELLE 4: VERFAHRENSAUSGANG BEI NACH § 145A StGB SANKTIONIERTEN<sup>82</sup>

JAHR	ABGEURTEILTE	VERFAHRENSAUSGANG, darunter			SANKTION	
		Verurteilte	Einstellungen	Freisprüche	Freiheitsstrafe	Geldstrafe
2011	479	361	101	13	241 (66,8%)	120 (33,2%)
2012	537	435	83	11	276 (63,4%)	159 (36,6%)
2013	650	499	125	19	323 (64,7%)	176 (35,3%)
2014	743	562	167	14	319 (57,3%)	238 (42,7%)
2015	814	640	159	15	367 (57,8%)	268 (42,2%)
2016	738	547	167	25	297 (54,8%)	245 (45,2%)

Ausweislich von Tabelle 5 wird in rund der Hälfte der Fälle eine verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Ganz überwiegend liegen die angeordneten Freiheitsstrafen im Bereich von einem Monat bis einschließlich sechs Monaten Dauer. Freiheitsstrafen von über einem Jahr Dauer werden nur ausnahmsweise angeordnet. Jedoch wird in Einzelfällen das im Jahr 2007 von zwei auf drei Jahren erhöhte Strafmaß des § 145a StGB durch die Gerichte ausgeschöpft: Zuletzt im Jahr 2016 passierte das insgesamt fünfmal.<sup>83</sup>

TABELLE 5: FÜR § 145A StGB VERHÄNGTE FREIHEITSSTRAFEN<sup>84</sup>

Jahr	HÖHE DER SANKTION							
	FS	davon zur Bewährung	FS ≤ 6 Mon.	davon zur Bewährung	6 Mon. < FS ≤ 1 J.	davon zur Bewährung	FS > 1 Jahr	davon zur Bewährung
2011	241	110 (45,6%)	171	85 (49,7%)	57	23 (40,4%)	13	2 (15,4%)
2012	276	140 (50,7%)	189	105 (55,6%)	71	32 (45,1%)	16	3 (18,8%)
2013	323	165 (51,1%)	223	119 (53,4%)	78	45 (57,7%)	22	1 (4,5%)
2014	319	157 (49,2%)	228	124 (54,4%)	71	30 (42,3%)	20	3 (15,0%)
2015	367	177 (48,2%)	257	129 (50,2%)	95	45 (47,4%)	15	3 (20,0%)
2016	297	148 (49,8%)	207	113 (54,6%)	73	32 (43,8%)	16	4 (25,0%)

<sup>82</sup> Statistik Strafverfolgung 2011-2016, jeweils Tabellen 2.1., 2.2. und 2.3

<sup>83</sup> Eigenartigerweise vermeldet die Statistik des Jahres 2016 sogar eine Freiheitsstrafe zwischen mehr als drei bis fünf Jahren Dauer.

<sup>84</sup> Statistik Strafverfolgung 2011-2016, jeweils Tabelle 3.1

Wird eine Geldstrafe angeordnet, liegt selbige mehrheitlich im Bereich von 31 bis 90 Tagessätzen (2014 in 169 von 238 Fällen; 2015 in 178 von 268 Fällen sowie 2016 in 157 von 245 Fällen). Die häufig angeordnete Tagessatzhöhe von fünf bis zu zehn Euro<sup>85</sup> deutet auf die prekären finanziellen Verhältnisse der Klientel der Führungsaufsicht hin.

### 3. Zur Rückfälligkeit nach Führungsaufsicht

Die sogenannte Rückfallstatistik<sup>86</sup> verrät auch einige Basisdaten über die Rückfälligkeit von unter Führungsaufsicht stehenden Personen. Dabei wurden zum einen die Folgeeintragungen von Personen für einen Zeitraum von drei Jahren ausgewertet, die im Jahr 2010 unter Führungsaufsicht gestellt wurden. Vergleichsweise schlecht schneidet danach die Gruppe der Vollverbüßer ab. Danach wiesen 56,5 Prozent der im Jahr 2010 aus dem Strafvollzug entlassenen Vollverbüßer mit Führungsaufsicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren eine Folgeentscheidung auf. Bei 37,4 Prozent dieses Personenkreises wurde erneut eine Freiheitsstrafe angeordnet, davon bei 8,8 Prozent in nicht mehr bewährungsfähiger Höhe von mehr als zwei Jahren.

Werden Probanden in Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB unter Führungsaufsicht gestellt, was in der Regel bei der Entlassung aus einer solchen Maßregel geschieht, sind die Rückfallraten ebenfalls vergleichsweise hoch. Ähnlich hoch wie bei den Vollverbüßern ist mit 48,0 Prozent die Rückfallrate von Führungsaufsichtsprobanden, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe parallel zu einer Unterbringung nach § 64 StGB angeordnet wurde. Auch wenn die Führungsaufsichtsprobanden aus einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ohne eine Begleitstrafe entlassen wurden, ist ihre Rückfälligkeit noch recht ausgeprägt (34,3 Prozent).

In deutlich geringerem Maß rückfällig werden unter Führungsaufsicht stehende Personen nach allen anderen in der Rückfallstatistik ausgewerteten Konstellationen, also insbesondere wenn sie im

<sup>85</sup> Statistik Strafverfolgung 2014-2016, jeweils Tabelle 3.3

<sup>86</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, 2016

Zusammenhang mit der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung unter Führungsaufsicht gestellt wurden.<sup>87</sup>

Des Weiteren wurden in der Rückfallstatistik dieselben Auswertungen für einen Rückfallzeitraum von neun Jahren, beginnend mit dem Führungsaufsichtsjahrgang 2004 vorgenommen.<sup>88</sup> In diesem Neun-Jahres-Zeitraum erhöht sich die Zahl der Folgeentscheidungen in der Vollverbüßergruppe auf annähernd 70 Prozent. Mit gut 68 Prozent Folgeentscheidungen annähernd gleich schlecht schneiden Personen ab, die wegen einer Unterbringung nach § 64 StGB zusammen mit einer Begleitstrafe unter Führungsaufsicht gestellt wurden, während eine Führungsaufsicht bei einer isolierten Unterbringung dieser Art nur in 52 Prozent Folgeentscheidungen nach sich zieht.

Deutlich besser schneiden wiederum die Personen ab, die im Zusammenhang mit der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung unter Führungsaufsicht gestellt wurden.

### 4. Zur Zufriedenheit mit der Führungsaufsicht

Im Rahmen der bereits genannten, vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Untersuchung wurden die Führungsaufsicht einer umfassenden Evaluation unterzogen und die Ergebnisse im Jahr 2015 publiziert.

Teil der Untersuchung war auch eine Befragung der mit der Führungsaufsicht befassten Personen. In diesem Rahmen wurde den Leiter(inne)n der Führungsaufsichtsstellen, Bewährungshelfer(inne)n und Richter(inne)n der Strafvollstreckungskammern auch die Aussage »Die Führungsaufsicht sollte (ersatzlos) abgeschafft werden« zur Bewertung vorgelegt.

Dass diese Aussage »eher nicht« oder »gar nicht« zuträfe, meinten 75,8 Prozent der Leiter(innen) der Führungsaufsichtsstelle, 73,3 Prozent der in der Bewährungshilfe sowie immerhin noch 68,0 Prozent der

<sup>87</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2016 (Fn. 86), S. 78ff. und Übersichtstabelle B 4.6.3.1

<sup>88</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2016 (Fn. 86), S. 218ff. und Abbildung C 4.3.1

an einer Strafvollstreckungskammer arbeitenden Personen.<sup>89</sup>

Deswegen, aber auch aufgrund einer ganzen Reihe weiterer empirischer Analysen kam die Untersuchung zu folgendem abschließenden Ergebnis:

»Insgesamt betrachtet, kann der Führungsaufsicht derzeit ein gutes Zeugnis ausgestellt werden. [...] Dazu haben auch die Führungsaufsichtsrechtlichen Reformen der Jahre 2007 und 2011 beigetragen. Diese positive Feststellung darf selbstverständlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch bei diesem Rechtsinstitut in verschiedenen [...] Bereichen Optimierungspotential besteht. Wie effektiv die Führungsaufsicht auch zukünftig in der Praxis sein kann, wird zentral von der Bereitschaft der politischen Entscheidungsträger abhängen, in ihre Umsetzung zu investieren. Dabei sollte in Rechnung gestellt werden, dass eine gut funktionierende Führungsaufsicht zum einen zu einer Entlastung des Straf- und des Maßregelvollzugs beitragen und sich dadurch auch ökonomisch rentieren kann. Zum anderen ist zu bedenken, dass die Führungsaufsicht unter rechtsstaatlichen Gründen als höchst profitabel anzusehen ist, wenn mit ihr Menschen der Weg aus dem Straf- und Maßregelvollzug in ein straftatenfreies Leben bereitet werden kann.«<sup>90</sup>

## V. NORMATIVE PROBLEME

Das für die Strafverteidigung relevanteste Problemfeld im Bereich der Führungsaufsicht dürfte die Anordnung von Weisungen nach § 68b StGB sein. Daher soll an dieser Stelle noch ein kurzer Blick auf die mit den Weisungen verbundene neuere rechtliche Diskussion geworfen werden.

Allgemein ist vor allem bei den nach § 68b Abs. 1 StGB strafbewehrten Weisungen auf die Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes zu achten: Mit der Weisung muss unmittelbar verdeutlicht werden, welches Tun oder Unterlassen von dem Probanden der Führungsaufsicht erwartet wird. Akzeptiert wurde vom Bundesgerichtshof die Weisung, keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren

<sup>89</sup> Vgl. *Baur* 2015 (Fn. 6), S. 60

<sup>90</sup> *Baur/Kinzig* 2015a (Fn. 43), S. XXXIV

aufzunehmen (Nr. 3) sowie das Verbot, sich an Orten, aufzuhalten, an denen sich üblicherweise Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren befinden (Nr. 2).<sup>91</sup> Zudem muss das Gericht unmissverständlich klarstellen, dass es sich um eine strafbewehrte Weisung (nach Abs. 1 und nicht nach Abs. 2) handelt. Auch muss der Beschluss über die Führungsaufsicht bei einer Verurteilung nach § 145a StGB im Urteil wiedergegeben werden.<sup>92</sup>

Im Bereich der Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB (Nichtverlassen eines bestimmten Bereichs ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle) ist vor allem auf deren Zumutbarkeit und Begründung zu achten. Streitig ist dabei, ob von Nr. 1 die Begrenzung auf eine bestimmte Unterkunft und damit deren mittelbare Zuweisung gedeckt ist; zumutbar im Sinne des § 68b Abs. 3 StGB ist eine Weisung in der Regel nur, wenn sie die Möglichkeit vorsieht, die Gebotszone für kürzere Zeitintervalle auch ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen.<sup>93</sup>

Beim Aufenthaltsverbot an bestimmten Orten nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB wurde als zu unbestimmt die Verpflichtung des Probanden der Führungsaufsicht angesehen, »sich nicht an (nicht bezeichneten) Orten aufzuhalten, die erfahrungsgemäß Menschen zum Treffpunkt dienen, die illegale Betäubungsmittel konsumieren oder mit illegalen Betäubungsmitteln handeln.«<sup>94</sup>

Bei einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB (Kontaktaufnahme-, Verkehrs-, Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Beherbergungsverbot) ist durch ein bloßes Kontaktaufnahmeverbot ein Umgang mit Erwachsenen, die Kinder haben, oder des über diese vermittelten Verkehrs mit ihren Kindern, nicht untersagt. Vom Kontaktaufnahmeverbot ist das Verkehrsverbot zu unterscheiden.<sup>95</sup> Ein unzulässiges, weil ein zu unbestimmtes bloßes »Milieuverbot« ist die Weisung, keinen Kontakt zu Personen aufzunehmen, die einem

<sup>91</sup> BGHSt 58, 136

<sup>92</sup> BGH NSTZ-RR 2016, 200

<sup>93</sup> Vgl. Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, StGB, § 68b Rn. 5

<sup>94</sup> Vgl. OLG Dresden NSTZ-RR 2008, 326, 327; StV 2010, 642; and. OLG Braunschweig

1 Ws 97/16 v. 12.5.2016 für »drogenszenetypische Orte«.

<sup>95</sup> BGHSt 58, 136, 139

bestimmten Motorradclub zuzuordnen sind oder die eine Verbundenheit zu verbotenen Motorradclubs bekunden.<sup>96</sup> Dass es sich bei der verletzten Person um die alleinerziehende Mutter des gemeinsamen Kindes handelt, steht nach der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung einem Kontaktverbot nicht entgegen.<sup>97</sup>

Eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB, das Verbot bestimmter Tätigkeiten, darf nach h.M. nicht einem Berufsverbot im Sinne des § 70 StGB gleichkommen.<sup>98</sup>

Ein Besitzverbot von Alkohol kann nicht auf eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StGB (Verbot des Umgangs mit bestimmten Gegenständen) gestützt werden.<sup>99</sup>

Bei der Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StGB, dem Verbot des Umgangs mit (Kraft)Fahrzeugen, ist wegen der Konkurrenz zu §§ 69, 69a StGB umstritten, ob ein allgemeines Verbot, Kraftfahrzeuge zu führen im Wege der Führungsaufsicht angeordnet werden kann.<sup>100</sup>

Bei der Meldepflicht bei einer bestimmten Stelle nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StGB ist klar zu regeln, in welchem zeitlichen Abstand und wo genau sich die verurteilte Person zu melden hat.<sup>101</sup>

Bei der Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 8 StGB (Meldepflicht eines Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsels) ist die Weisung unzulässig, sich um einen Arbeitsplatz zu bemühen oder den Arbeitsplatz oder die Wohnung nur nach Rücksprache oder gar Zustimmung zu wechseln.<sup>102</sup>

Die Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StGB (Meldepflicht bei der Agentur für Arbeit etc.) darf nur eine Meldepflicht zum Inhalt

haben, nicht auch eine Pflicht, sich ernsthaft um eine Arbeitsstelle zu bemühen.<sup>103</sup>

Bei der Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB (Alkohol- oder Suchtmittelverbote sowie Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen) ist nach h.M. eine Weisung gegenüber langjährig suchtkranken, bislang nicht erfolgreich behandelten Verurteilten wegen der Strafbewehrung generell ausgeschlossen.<sup>104</sup> Festgelegt werden müssen die Art der Kontrollen, ihre zulässige Höchstzahl innerhalb eines bestimmten Zeitraums und damit ihre Frequenz, die durchführende Stelle und damit der Ort der Kontrollen sowie die Kostentragungspflicht.<sup>105</sup> Bei den Kosten dürfte in der Regel aus Verhältnismäßigkeits- und Zumutbarkeitserwägungen (vgl. § 68b Abs. 3 StGB) eine Übernahme durch die Staatskasse angezeigt sein. Ein positiver Nachweis aus den (erzwungenen) Suchtmittelkontrollen kann wegen des Grundsatzes »nemo tenetur se ipsum accusare« weder in einem Strafverfahren wegen eines Verstoßes nach § 145a StGB noch nach dem BtMG Berücksichtigung finden.<sup>106</sup>

Bei einer Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StGB muss gerichtlich festgelegt werden, bei welcher Person oder Einrichtung die Vorstellung erfolgen soll, wie häufig sie zu erfolgen hat, wie lange die Weisung gelten soll, wie deren Erfüllung nachzuweisen ist und wer die Kosten trägt.<sup>107</sup> Aus Gründen der Bestimmtheit und der Abgrenzung von einer Therapieweisung nach § 68b Abs. 2 StGB ist die gesetzliche Grundlage der Weisung klar zu nennen.<sup>108</sup> Sinnvoll kann es sein, die Vorstellungsweisung mit einer (nicht strafbewehrten) Therapieweisung nach § 68b Abs. 2 S. 2 StGB zu kombinieren, um eine vorhandene Therapiebereitschaft nachhaltig abzusichern.<sup>109</sup>

96 OLG Düsseldorf III-1 Ws 97-100/16 v. 25.4.2016

97 OLG Bamberg NJW 2011, 2151; OLG Rostock NStZ-RR 2014, 245

98 Vgl. Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, StGB, § 68b Rn. 8

99 OLG München OLGSt StGB § 68b Nr. 12

100 Bejahend: OLG Frankfurt NStZ-RR 2011, 59; KG OLGSt § 68b Nr. 24

101 OLG Hamm III-2 Ws 190-191/12 v. 21.6.2012: zulässig, Weisung, sich mindestens einmal alle zwei Wochen zu den Sprechzeiten des Bewährungshelfers in dessen Dienststelle persönlich zu melden, OLG Naumburg NStZ-RR 2010, 324: unzulässig Weisung, »sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Bewährungshilfe zu melden«.

102 OLG Dresden Rpfleger 2016, 53; OLG Hamm NStZ-RR 2011, 141; OLG Köln NStZ-RR 2015, 276

103 OLG München 3 Ws 581/14 v. 29.7.2014

104 OLG Celle NStZ-RR 2010, 91; OLG Dresden NJW 2009, 3315, 3316; OLG Saarbrücken StV 2016, 666; vgl. auch BVerfG NJW 2016, 2170, 2172

105 OLG Frankfurt NStZ-RR 2009, 27, 28; KG StV 2015, 507, 508; OLG Koblenz NStZ-RR 2012, 61; OLG Köln StV 2015, 508; OLG München NJW 2010, 3527; OLG Rostock NStZ-RR 2011, 220

106 OLG München NStZ-RR 2012, 324, 325

107 Vgl. OLG Dresden NStZ-RR 2008, 27, 28; KG NStZ-RR 2008, 278; OLG München NStZ 2010, 218, 219; OLG Rostock NStZ-RR 2012, 368

108 Vgl. OLG Naumburg NStZ-RR 2010, 324

109 Zur EAÜ nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB vgl. das Referat von *Ulrich* auf dieser Tagung.

## VI. FAZIT

Versuch einer Zusammenfassung in zehn Thesen:

1. Bei der Führungsaufsicht handelt es sich um eine ambulante Maßregel der Besserung und Sicherung. Mit den stationären Sanktionen steht sie dadurch in einem engen Zusammenhang, dass sie ihre Wirkung regelmäßig erst nach dem vollständigen Vollzug einer Freiheitsstrafe oder dem einer Unterbringungsmaßregel entfaltet.

2. In der Führungsaufsicht befindet sich eine sehr unterschiedliche Klientel. Die zahlenmäßig bei weitem größte Gruppe ist die der sogenannten Vollverbüßer.

3. Die Führungsaufsicht hat in den letzten Jahren quantitativ an Bedeutung gewonnen. Dies ist auch auf den Anstieg der Anordnung stationärer Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB zurückzuführen.

4. Durch die letzten Reformen der Führungsaufsicht ist der Sicherungs- zulasten des Hilfezwecks gestärkt worden.

5. Die vielfältigen im Rahmen der Führungsaufsicht tätigen Akteure sind in einer sinnvollen Weise miteinander zu vernetzen.

6. Im Bereich der Weisungen sind streng solche mit und ohne Strafbewehrung nach § 145a StGB zu unterscheiden.

7. Insbesondere bei der Erteilung strafbewehrter Weisungen ist genau auf eine hinreichende Bestimmtheit und Zumutbarkeit zu achten. Weisungen dürfen nicht die Resozialisierung behindern.

8. Die Rückfälligkeit unter Führungsaufsicht stehender Personen unterscheidet sich nach den Eintrittsgründen deutlich. Die höchste Rückfallrate weist die Gruppe der sogenannten Vollverbüßer auf.

9. In der Studie »Die reformierte Führungsaufsicht« haben wir dieser Sanktion insgesamt »derzeit ein gutes Zeugnis ausgestellt.«

10. Für ein gutes Funktionieren der Führungsaufsicht müssen aber die Rahmenbedingungen stimmen. Hierbei ist insbesondere auf eine ausreichende Personalausstattung der Bewährungshilfe zu achten.

Dr. Anne Ulrich<sup>1</sup>

## DIE »ELEKTRONISCHE FUSSFESSEL« IM RAHMEN DER FÜHRUNGSAUFSICHT

### PRAKTISCHE UMSETZUNG, VERFASSUNGSRECHTLICHE BEWERTUNG UND REFORMVORSCHLÄGE

Das folgende Referat beschäftigt sich mit der sogenannten elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Rahmen der Führungsaufsicht, die umgangssprachlich meist als »elektronische Fußfessel« bezeichnet wird. Die hier vorgestellten Erkenntnisse beruhen in weiten Teilen auf der im Auftrag des Bundesjustizministeriums am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen unter Leitung von Prof. Dr. Jörg Kinzig durchgeführten Studie zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung<sup>2</sup>.

#### I. RAHMENBEDINGUNGEN DER ELEKTRONISCHEN AUFENTHALTSÜBERWACHUNG (EAÜ)

##### 1. Anwendungsbereiche elektronischer Aufenthaltsüberwachung

Mittlerweile existieren in Deutschland so viele Formen elektronischer Überwachung, dass es sinnvoll erscheint, zunächst den Gegenstand dieses Referats von weiteren Anwendungsbereichen abzugrenzen.

Der älteste Anwendungsbereich ist das sogenannte »hessische Modellprojekt«. Es unterscheidet sich von allen anderen Anwendungsbereichen dadurch, dass nur die An- und Abwesenheit in der Wohnung kontrolliert wird, also eine Art elektronisch überwachter

<sup>1</sup> Den Vortrag hielt die Referentin unter ihrem Geburtsnamen *Bräuchle*.

<sup>2</sup> Vgl. *Bräuchle*, Die elektronische Aufenthaltsüberwachung gefährlicher Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht. Eine Studie zur Rechtsdogmatik und Rechtswirklichkeit. TüKrim Band 37, 2016 - online verfügbar unter <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/73947> sowie *Bräuchle/Kinzig*, Rechtspolitische Perspektiven der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. TüKrim Band 38, 2017 - online verfügbar unter <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/74526>.